



# AE-Ordnung des Studierendenrates der TU Dresden

Erstellt am 21. Dezember 2014.

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	AE-Berechtigte	2
§ 3	AE-Beantragung	2
§ 4	Festlegung der AE Höhe	2
§ 5	Beschlussfassung über AE Anträge	2
ξ6	Sonstige und Schlussbestimmungen	2

### §1 Allgemeines

- (1)¹Gemäß §40 der Finanzordnung werden im Folgenden die Grundzüge der Art und Weise der Zahlungen von Aufwandsentschädigungen (AE) geregelt.
- (2)<sup>1</sup>Als Anspruchszeitraum gilt genau ein Kalendermonat. Für die Sportobleute gilt als Anspruchszeitraum ein Semester.

# § 2 AE-Berechtigte

- (1)<sup>1</sup>AEs können beantragt werden durch
  - 1. Referatsmitarbeiterinnen,
  - 2. Referentinnen,
  - 3. Geschäftsführerinnen,
  - 4. Sportobleute,
  - 5. Mitarbeiterinnen von Projekten des StuRa,
  - 6. Ausschussmitarbeiterinnen, falls dies bei der Einrichtung des Ausschusses so geregelt wurde,
  - 7. Mitglieder des Sitzungsvorstandes.

### §3 AE-Beantragung

- (1)<sup>1</sup>Anträge auf Aufwandsentschädigung müssen spätestens am 10. Tag nach dem Ende des Anspruchszeitraums gestellt werden.
- $(2)^1$ Anträge auf Aufwandsentschädigung müssen begründet werden.
- $(3)^1$ Die beantragten Aufwandsentschädigungen sind so aufzuschlüsseln, dass sie den jeweiligen Sachkonten des Wirtschaftsplanes zugeordnet werden können.

## §4 Festlegung der AE Höhe

- (1)<sup>1</sup>Für die nach §2 (2) definierten Ämter können von Referatsmitarbeiterinnen 70 Euro, von Referentinnen 125 Euro und von Geschäftsführerinnen 210 Euro als AE beantragt werden.
- $(2)^1$ Bei unvorhergesehenen und außerordentlichen Aufgaben oder Mitarbeit an Projekten kann über die in (1) genannte Summe bis zu 350 Euro beantragt werden.
- (3)<sup>1</sup>Die studentischen Sportobleute des Universitätssportzentrums der TU Dresden können eine AE in Höhe von maximal 200 Euro pro Person und Semester erhalten. <sup>2</sup>Mitglieder des Sitzungsvorstandes werden wie Referentinnen behandelt.
- $(4)^1$ Die Höhe der Aufwandsentschädigung, die vom StuRa gezahlt wird, ist auf 350 Euro pro Person und Monat begrenzt.

### § 5 Beschlussfassung über AE Anträge

- (1)¹Die Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen wird in nichtöffentlicher Sitzung befunden.
- (2)¹Die Anträge auf Aufwandsentschädigung sowie deren Begründungen müssen allen StuRa- Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Näheres wird in der Durchführungsbestimmung geregelt.
- (3)<sup>1</sup>Die Aufwandsentschädigungen der Geschäftsführerinnen werden vom StuRa-Plenum beschlossen.
- (4)¹Sonstige Aufwandsentschädigungen werden von der Geschäftsführung beschlossen.

# § 6 Sonstige und Schlussbestimmungen

(1)<sup>1</sup>Diese Ordnung gilt ab dem nächsten Anspruchszeitraum (§1, Absatz 2) nach Erlass.

Inkraftgetreten am 30. August 2012.